

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.1995

Geschäftszahl

95/19/1336

Rechtssatz

Die Verwirklichung des Sichtvermerksversagungsgrundes des § 10 Abs 1 Z 6 FrG 1993 setzt weder ein Verschulden des Fremden noch die Prognose einer Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit voraus.